

Vertrauensratswahanleitung nach § 30 c Berufsausbildungsgesetz

Mitbestimmung gibt es jetzt auch für Jugendliche, die keine Lehrstelle in einem Betrieb haben, sondern in einer Ausbildungseinrichtung nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) lernen. Das hat die Gewerkschaftsjugend (ÖGJ) bei ihrem Kongress 2009 gefordert; der Nationalrat hat im Mai 2010 ein entsprechendes Gesetz beschlossen.

Die Wahl zum Vertrauensrat

Wer darf wählen?

Alle, die sich in einer überbetrieblichen Ausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz befinden, dürfen für den Vertrauensrat kandidieren und auch wählen. Für jeden Standort wird ein eigener Vertrauensrat gewählt.

Wie viele Mitglieder können gewählt werden?

Das hängt von der Größe des Ausbildungs-Standorts ab:

- ✓ Bis zu 30 Personen – 1 Mitglied
- ✓ 31 bis 50 Personen – 2 Mitglieder
- ✓ 51 bis 100 Personen – 3 Mitglieder
- ✓ 101 bis 200 Personen – 4 Mitglieder
- ✓ Pro weitere 100 Personen 1 Mitglied mehr.

Zusätzlich sollen mindestens so viele Ersatzmitglieder gewählt werden. Diese rücken nach, wenn ein Mitglied ausfällt.

Wie wird die Wahl vorbereitet?

1. Eine Versammlung der Auszubildenden wird abgehalten.
Diese wird von 10 % der Auszubildenden einberufen oder von einem bereits bestehenden Vertrauensrat. Mindestens drei Tage vor dieser Versammlung müssen die Auszubildenden per Aushang darüber informiert werden.
2. Die Versammlung der Auszubildenden wählt drei Personen in die Wahlkommission. Die Kommission bestimmt eine/n davon zur/m WahlleiterIn.

3. Die Wahlkommission bekommt von der Inhaberin/vom Inhaber der Ausbildungseinrichtung eine WählerInnen-Liste mit allen Wahlberechtigten.

Wann wird gewählt?

Jedes Jahr im Oktober, November oder Dezember. Die Wahl findet frühestens 14 Tage und spätestens vier Wochen nach der Versammlung der Auszubildenden statt, und zwar während der Ausbildungszeit. Der genaue Wahlzeitpunkt und -ort (auf jeden Fall in der Ausbildungseinrichtung) muss spätestens eine Woche vor der Wahl angekündigt werden – an einer Stelle, die für alle Lehrlinge zugänglich ist.

Wer kann kandidieren?

Bis drei Tage vor der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte einen oder mehrere KandidatInnen einem Mitglied der Wahlkommission vorschlagen. Wenn die genannten KollegInnen ihrer Kandidatur zustimmen, werden sie, alphabetisch geordnet, auf die Wahlvorschlagsliste gesetzt. Diese wird für alle sichtbar aufgehängt. Auch in der Wahlzelle muss diese Liste aufgehängt werden.

Stimmzettel

Ist die Wahlvorschlagsliste vollständig, werden die Namen nach dem Alphabet geordnet auf dem Stimmzettel aufgelistet. Hier darf keine/r der KandidatInnen bevorzugt werden: Gleiche Schriftgröße, gleicher Rahmen usw.

Wie läuft die Wahl ab?

Die Wahlberechtigten gehen zur festgesetzten Zeit in das Wahllokal. Wenn sie der/die WahlleiterIn nicht persönlich kennt, müssen sie sich gegenüber der Wahlkommission ausweisen. Danach überreicht der/die WahlleiterIn jeder/-m einen Stimmzettel und ein Wahlkuvert.

In geheimer Wahl, also ohne ZuschauerInnen, kreuzt die/der Wahlberechtigte die Namen der KandidatInnen an, die sie/er wählen möchte – und zwar so viele Namen, wie der Vertrauensrat Mitglieder haben soll.

Achtung: Der Stimmzettel ist ungültig, sollte eine Person gewählt werden, die nicht im Wahlvorschlag steht!

Das Wahlkuvert mit dem Stimmzettel darin wird der/dem WahlleiterIn zurückgegeben, der/die es in die Wahlurne wirft.

Wie wird die Wahl entschieden?

1. Die Wahlkommission zählt, wie viele Stimmzettel abgegeben wurden, und wie viele davon gültig bzw. ungültig sind.
2. Danach wird gezählt, wer wie viele Stimmen bekommen hat. Die Personen mit den meisten Stimmen werden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt es eine Stichwahl, die innerhalb von drei Ausbildungstagen abgehalten werden muss.
3. Der/die WahlleiterIn fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Lehnt jemand ab, so rückt die/der Nächste nach. Das Ergebnis der Auszählung und wer die Wahl angenommen hat muss in einer Niederschrift festgehalten werden.
4. Das Ergebnis, die Namen der Mitglieder und der Ersatzmitglieder müssen allgemein zugänglich ausgehängt werden.
5. Der/die InhaberIn der Ausbildungseinrichtung muss das Ergebnis dem ÖGB und der/m AuftraggeberIn/Förderer/in schriftlich mitzuteilen.

Anfechtung

Jede/-r Wahlberechtigte kann das Ergebnis innerhalb von 14 Tagen bei der Inhaberin/dem Inhaber der Ausbildungseinrichtung anfechten. Daraufhin werden von dieser Person alle Wahlunterlagen geprüft. Sollte nur ein Auszählungsfehler aufgetreten sein, wird das korrigierte Ergebnis neu kundgemacht. Sollte ein grober Fehler bei der Wahldurchführung passiert sein, kann die Wahl nach Anhörung des Landesberufsausbildungsbeirats für ungültig erklärt werden. Die Wahl ist dann innerhalb von drei Wochen zu wiederholen. Die Wahl kann aber auch (innerhalb eines Monats) vor Gericht angefochten werden.

Rechte und Pflichten des Vertrauensrats

Recht auf Informationen

Der Vertrauensrat hat die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Auszubildenden wahrzunehmen. Er hat die Inhaberin/den Inhaber der Ausbildungseinrichtung auf allfällige Mängel aufmerksam zu machen und entsprechende Maßnahmen anzuregen. Er kann Vorschläge zu allen die Ausbildung betreffenden Fragen machen und ist in die Planung der Ausbildung einzubeziehen.

Regelmäßige Besprechungen mit der Einrichtungsinhaberin/dem Einrichtungsinhaber

Die Inhaberin/Der Inhaber der Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, mit dem Vertrauensrat vierteljährlich, auf dessen Verlangen auch monatlich, die Ausbildung zu besprechen, ihn über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren und ihm die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu geben.

Benachteiligungsverbot

Die Mitglieder des Vertrauensrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und nicht benachteiligt werden.

Verschwiegenheit

Die Vertrauensräte sind zur Verschwiegenheit über persönliche Angelegenheiten der Auszubildenden verpflichtet.

Beratung mit ÖGB und AK

Die VertrauensrätInnen können sich während der Ausbildungszeit mit VertreterInnen von ÖGB/ÖGJ und AK beraten. Diese Beratungsgespräche sind bei der Ausbildungsleiterin/dem Ausbildungsleiter anzumelden.

Bildungsfreistellung

Alle VertrauensrätInnen bekommen bis zu fünf Tage im Jahr für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen frei. Die Ausbildungsbeihilfe bekommen sie trotzdem. Die Inhaberin/Der Inhaber der Ausbildungseinrichtung muss vier Wochen vor einer

gewünschten Freistellung zu informieren. Der Zeitpunkt der Freistellung ist einvernehmlich festzusetzen.

Nicht konsumierte Bildungsfreistellungstage können ins nächste Jahr mitgenommen werden, sollte ein Mitglied für eine weitere Periode gewählt wird.

Qualitätssicherungsgespräch

Der Vertrauensrat hat das Recht auf ein Gespräch über die Qualität der Ausbildung mit der/dem AuftraggeberIn oder FördergeberIn der Ausbildungseinrichtung. Daran darf prinzipiell auch die/der InhaberIn der Einrichtung teilnehmen, allerdings nur, sollte der Vertrauensrat mit der Teilnahme einverstanden sein. Nach diesem Gespräch hat die/der AuftraggeberIn die/den InhaberIn über den Inhalt des Gesprächs zu informieren und sie/ihn um eine Stellungnahme zu ersuchen. Gibt es mehrere Standorte und Vertrauensräte, sind diese Gespräche bundeslandweise zusammenzulegen. Die Fahrtkosten bezahlt der Auftraggeber/Fördergeber.